

Sachverhalt der Strafsache gerichtet. Gegenstand der Erkenntnis ist das Verhalten des Beschuldigten, seine Persönlichkeit usw. in einem für die strafrechtliche Beurteilung und für die Entscheidung über die Veranlassung kriminalitätsverhütender Maßnahmen bedeutsamen Umfang. Mit Hilfe der Widerspiegelung, die das vergangene, aber gegenwärtig im Strafprozessualen Beweis festzustellende Ereignis in bestimmten Erscheinungen der materiellen Welt jeweils ganz oder teilweise gefunden hat, werden im strafprozessualen Beweis Erkenntnisse über diese Tat erlangt. Die Bestätigung dieser Erkenntnisse in der praktischen Überprüfung, die Dokumentierung der als wahr nachgewiesenen Erkenntnisse, ihre logische Verknüpfung miteinander ermöglichen es, die Übereinstimmung der Feststellungen über den Sachverhalt mit der Wirklichkeit so zu belegen und zu begründen, daß sich auch andere Personen als der Untersuchende von der Wahrheit der Aussagen über den Sachverhalt überzeugen können.

Der strafprozessuale Beweis setzt sich aus mehreren Elementen zusammen. Zu ihm gehören:

- der Gegenstand der Beweisführung;
- die Beweistatsachen und die Beweisquellen, aus denen die Beweistatsachen stammen; beide (Beweistatsachen und Beweisquellen) bilden eine sich wechselseitig bedingende Einheit;
- die Tätigkeit des Beweisens: die Beweisführung.

3.1. Der Gegenstand der Beweisführung

Mittels der Beweisführung sollen Erkenntnisse über den gesamten strafrechtlich relevanten Sachverhalt gewonnen und ihre Wahrheit nachgewiesen werden. Sie sollen in Richtung und Umfang so festgestellt werden, daß auf der Grundlage dieses Tatsachenmaterials die strafrechtliche Beurteilung der Verhaltensweise des Beschuldigten unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit sowie die Veranlassung von Maßnahmen zur Beseitigung von Kriminalitätsursachen und -bedingungen möglich sind. Da die kriminalistische Untersuchung auf die Klärung der Fragen gerichtet ist, ob und durch wen die Straftat verübt wurde, welche Ursachen und Bedingungen in Beziehung zur Straftat standen, ist die Beweisführung gleichzeitig eng mit rechtlichen Überlegungen verbunden. Wenn der Kriminalist ohne Beachtung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale Erkenntnisse über „irgendwelche“ Tatsachen erlangt und nachweist, läuft er Gefahr, die Richtung des zu führenden Beweises zu verfehlen. Deshalb muß er die zu beweisenden Tatsachenerkenntnisse vorrangig im Hinblick auf die An-